



Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie Update 60, Stand 25.03.2022

Neu in Update 60:

- Die Regelungen entsprechen dem Stand der letzten Änderung der 15. BayIfSMV vom 18.03.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 176). Diese gelten vorerst bis 02.04.2022.
- Es gibt neue Regelungen für Gottesdienste und auftretende Ensembles.

1. Allgemeines

Diese Übersicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie gibt die Corona-Regelungen zu verschiedenen Bereichen wieder (z.B. Veranstaltungen etc.):

<https://www.stmwi.bayern.de/publikationen/detail/aktuelle-corona-regeln/>

a) Maskenstandard und Maskenpflicht

Es gilt **grundsätzlich** eine FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen (§ 2 Abs. 1). Detailregelungen finden Sie in der **oben genannten Übersicht**.

b) Lüften und Heizen

Regelmäßiges, kurzes Stoßlüften kann die Aerosolbelastung der Luft reduzieren und wird für Arbeitsräume nachdrücklich empfohlen. Bitte beachten Sie die zusammengefassten Handlungsempfehlungen des Landeskirchlichen Baureferats in **Anlage 13**, sowie die knappe Empfehlung des Erzbistums Bamberg (**Anlage 14**), die wir uns für die ELKB zu eigen gemacht haben.

c) Dienst- und arbeitsrechtliche Handlungsempfehlung im Falle einer Corona-Infektion

In **Anlage 31 (neu)** finden Sie die Beschreibung der Vorgehensweise.

d) Hygieneschutzkonzept

Die Kirchengemeinden sollen durch eigene Hygieneschutzkonzepte die konkrete Anwendung der allgemeinen Regelungen bestimmen (§ 6 Abs. 1). Folgt der Kirchenvorstand dabei dem zusammen mit den Freistaat Bayern erarbeiteten Hygieneschutzkonzept, so erfüllt er jedenfalls die staatlichen Auflagen (Anlage 2).

2. Gottesdienst

Für Gottesdienste gelten keine eigenen staatlichen Vorgaben mehr.

a) **Gottesdienste können nach verschiedenen Modellen gefeiert werden. Infektionsschutzkonzepte sind weiterhin sinnvoll:**

aa) **Möglichkeit 1:** Während des Gottesdienstes werden durchgängig FFP2-Masken getragen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Eine Eingangskontrolle mit Überprüfung eines G-Status entfällt. Auch ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden. Außerdem entfällt eine Gesamtobergrenze der Teilnehmenden.

bb) **Möglichkeit 2:** Wird zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m durch feste Sitz- oder Stehplätze eingehalten, dann kann die Maske am Platz abgelegt werden.

Wir empfehlen angesichts der hohen Infektionszahlen Mindestabstände einzuhalten und zusätzlich Masken durchgängig auch am Sitzplatz zu tragen.

cc) **Singen im Gottesdienst**

- Grundsätzlich ist **Gemeindegesang** erlaubt, es wird angeraten, auch dann Masken beim Singen zu tragen, falls diese im Gottesdienst am Sitzplatz abgenommen werden dürfen.
- **Liturgisches Singen/Sprechen** sind ohne Maske mit Mindestabstand 2 m möglich (wo lautes Sprechen ohne Mikrofon nötig ist, weiterhin 4 m). Dies gilt auch für Mitwirkende an der Liturgie.
- Bei Auftritten von **Ensembles in Gottesdiensten** kann auf Maskenpflicht und Mindestabstand verzichtet werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5). Es gilt aber für die Mitwirkenden der Ensembles 3G (§ 3 Abs. 6 und 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1).

b) Gottesdienste können nach Beschluss des Kirchenvorstandes auch nach strengeren Regelungen gefeiert werden.

c) **Gottesdienste im Freien** können ohne Masken und ohne den Mindestabstand von 1,5m gefeiert werden (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 3 Abs. 1). Wir empfehlen, dass auch dort der Abstand eingehalten wird oder Masken getragen werden.

d) **Abendmahl im Gottesdienst** kann als Wandelkommunion mit Mindestabstand 1,5 m ausgeteilt werden oder in gut organisierten Halbkreisen. Wir empfehlen Austeilung nur von Hostien oder zur Intinctio von Brothostien durch die Austeilenden oder ggf. Nutzung von Einzelkelchen. Wir empfehlen zudem für das Abendmahl kein gemeinsames Trinken aus einem Kelch und keine Intinctio durch Gottesdienstteilnehmende.

e) Seit 15.03.2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Kliniken, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen, ggf. mit Auswirkungen auf dortige Gottesdienste. Siehe Nr. 7 c.

f) Für die Durchführung von **Bestattungen** gelten die Regeln für Gottesdienste. Für anschließende **Treffen der Trauergäste** siehe Anlagen 4 und 4a. Für das „Trauern zu Hause“ gibt es zwei Flyer (Anlagen 17b und 17c).

g) Die Verwendung des **Klingelbeutels** ist möglich. Am besten hält nur eine Person den Klingelbeutel an einem langen Stiel. Die Kollektenplattform www.sonntagskollekte.de bietet eine gute digitale Möglichkeit für Kollekten (Anlage 21).

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendarbeit, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Hochschulen, Bibliotheken und Archive

Bei diesen Veranstaltungen gilt 3G (§ 4). Für viele Konstellationen aus diesen Bereichen finden Sie Näheres in der unter Pkt. 1 genannten Übersicht. Ergänzend hierzu:

Getesteten Personen stehen gleich (§ 4 Abs. 3):

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- c) noch nicht eingeschulte Kinder.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der 15. BayIfSMV („im Rahmen der eigenen aktiven Mitwirkung in Laiensembles“) umfasst auch die Proben von Laienchören. Der Freistaat Bayern stellt somit auf 3G bei Proben um.

Gemäß § 6 Abs. 2 gilt das staatliche Rahmenkonzept vom 22.12.2021 für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 947 [BayMBl. 2021 Nr. 947 - Verkündungsplattform Bayern \(verkuendung-bayern.de\)](https://www.verkuendung-bayern.de)) (Anlage 36).

Die Verantwortlichen für Proben müssen ihr konkretes Infektionsschutzkonzept mit diesem staatlichen Rahmenkonzept in Übereinstimmung bringen (1.1).

Das Rahmenkonzept benennt einige Punkte, die im konkreten Konzept zu behandeln sind (1.2), z.B. Zugangskontrolle, Mindestabstände, räumliche Verteilung, Lüftung, Probendauer. Zugangsregeln für Beschäftigte gelten auch für „Funktionspersonal“ und für Personen mit einem Honorarvertrag (2.1). Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmende soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang (2.2).

Für die Jugendarbeit: Anlage 38 Kurz und Kompakt (Stand 10.02.2022)

4. Beherbergung und Gastronomie

Es gilt jeweils 3G (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b, 3, Satz 2). Näheres finden Sie in der unter 1. genannten Übersicht.

Schülerinnen und Schüler u.a. stehen getesteten Personen gleich (§ 4 Abs. 3).

Für den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und für die Gastronomie gilt das jeweils gültige staatliche Rahmenkonzept (§ 6 Abs. 2).

5. Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzung, Synoden etc.)

- a) Bei kirchlichen Mandatsträger*innen gibt es nicht nur ein grundsätzliches Teilnahmerecht, sondern auch eine Teilnahmepflicht, sodass in jedem Fall eine rechtskonforme Beteiligung sichergestellt werden muss. Hier ist eine digitale Beteiligung gemäß KGO und DBO möglich.
- b) Bei beruflichen und dienstlichen Zusammenkünften handelt es sich nicht um „Veranstaltungen“ im Sinne von § 3 Abs. 1. Auch die Kirchenvorstandssitzungen und die Sitzungen

anderer kirchlicher Leitungsorgane sind solche beruflichen und dienstlichen Zusammenkünfte und keine Veranstaltungen.

Für diese Sitzungen gilt die FFP2-Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes, mit jeweiligem 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen (§ 2). Eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Kirchenvorstandssitzungen in Präsenz ist mit 2G grundsätzlich möglich (§ 3 Abs. 1), wenn der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausschließt (§ 40 Abs. 1 Satz 1 KGO).

Zur Sicherheit aller wird eine digitale Beteiligung an dienstlichen Zusammenkünften empfohlen.

- c) **Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse** haben sich vielfach bewährt und können weiterhin als gute Arbeitsweisen genutzt werden. Genaueres, auch zu den von der Synode beschlossenen Möglichkeiten für digitale Sitzungen, finden Sie im Dekanatsrundsreiben <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>. Den Kirchenvorständen steht es gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 KGO frei elektronische Sitzungen nicht öffentlich stattfinden zu lassen. Dies kann aus technischen Gründen nicht anders möglich oder auch geboten sein (Mitschnitt von Sitzungen, keine persönliche Anwesenheit der Öffentlichkeit, sondern verdeckte Teilnahme am Bildschirm). Es kann aber auch daran gedacht werden, die Teilnahme der Öffentlichkeit an einer digitalen Sitzung zu ermöglichen z.B. durch die Weitergabe des Links auf Nachfrage im Pfarramt.

6. Kultur- und Gemeindeveranstaltungen wie Kirchenkaffee, Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung vorliegt, Tagungen und Kongresse

- a) Für diese in der Überschrift genannten Veranstaltungen gilt § 3 also 2G.
- b) Die Vermietung von Gemeinderäumen und -flächen für private Veranstaltungen ist weiterhin möglich. Allerdings sind diese Veranstaltungen lt. staatlicher Vorgabe nicht als private Veranstaltungen zu bewerten. Es gelten die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen (2G im Innen- und Außenbereich). Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygiene-Schutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.
- c) Zu diesen Veranstaltungen können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zugelassen werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).
- d) **Ausnahmsweise** können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als **Teilnehmende** zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen und einen negativen Test vorlegen (§ 4 Abs. 2). Für eine medizinisches Impfhindernis muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).
- e) Auch bei 2G gilt: **Beschäftigte oder Ehrenamtliche**, die an der **Durchführung** der Veranstaltung mit Kundenkontakt beteiligt sind bzw. diese leiten, müssen einen 3G-Nachweis beim Betreten vorweisen (§ 3 Abs. 4 i.V. § 4 Abs. 1 Satz 1).

7. Kindertagesstätten und Schulen sowie Kliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen. Für den 3G-Nachweis gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgebern im Bereich Schule siehe unter Nr. 8.

a) Für den Bereich der KITAs

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

<https://www.evkitabayern.de>

b) Für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht)

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

Die Schulreferate der Dekanatsbezirke werden vom Landeskirchenamt regelmäßig über neue Entwicklungen informiert, „Schulreferent*innen-Info“: <https://www2.elkb.de/intranet/node/28201>

c) Für den Bereich der Kliniken, Pflegeheime und ähnlichen Einrichtungen

Es gelten besondere gesetzliche Regelungen.

Ab 15.03.2022 gilt eine einrichtungsbezogene Impfpflicht, das bedeutet, dass alle dort Beschäftigten einer Corona-Impfpflicht unterliegen. Diese hat möglicherweise auch Auswirkungen auf das Feiern einzelner Gottesdienste in Kliniken, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen durch nicht dort Beschäftigte (auch Vertretungsdienste). Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über die dortigen Anforderungen bei der Einrichtungsleitung.

8. Arbeitsplatz

3G am Arbeitsplatz gilt nur noch für Beschäftigte mit Kundenkontakt in den zugangsbeschränkten Bereichen, z.B. bei Sport, Kultur und im Freizeitbereich, in Zoos, bei Messen und Kongressen, bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen sowie in der Gastronomie und im Beherbergungswesen sowie in Hochschulen und im weiteren außerschulischen Bildungsbereich.

In diesem Fall finden die bisherigen Anlagen 31-34 und 39 Anwendung.

9. Testkosten bei Dienstreisen

a) Kosten für Testungen **anlässlich von Dienstreisen** trägt der Arbeitgeber bzw. Dienstherr **nur, wenn** das auswärtige Dienstgeschäft nur von diesem oder dieser ungeimpften, nicht-gelesenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden kann, der oder die sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht impfen lassen kann (Vorlage eines ärztlichen Attests im Original ist erforderlich).

b) Besteht kein durch ärztliches Attest nachgewiesenes Impfhindernis, müssen die **Mitarbeitenden die Testkosten anlässlich von Dienstreisen selbst tragen.**

10. Private Reisen

Die Einreise-Quarantäne-Verordnung <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html> ist zu beachten.

Eine aktuelle Übersicht über die Virusvarianten- und Hochrisikogebiete findet sich hier:

[RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI](#)

11. Schutzausrüstung, Schnelltests, Staatliche Impfkampagne

Es besteht weiterhin bzw. erneut eine kostenlose Bestellmöglichkeit für medizinische Masken, FFP2-Masken sowie für Selbsttests. Näheres zu den Masken finden Sie im Dekanatsrundschriften der Abteilung D vom 4.12.2020 https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/20_12_14_dekanatsrundschriften_masken.pdf

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr für den Arbeitgeber, **Selbsttests für Beschäftigte** anzubieten. Es wird empfohlen einen Test pro Woche anzubieten, sofern nicht ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wird (s.o. und **Anlage 23**).

Für die Dienststellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern inklusive der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke besteht **grundsätzlich das Serviceangebot**, kostenlos Selbsttests, FFP2-Masken und medizinische Masken beim **Augustinum-Webshop** zu bestellen. Zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten sollten die beschaffbaren Tests vorrangig für Beschäftigte verwendet werden. Ehrenamtliche sollten vorrangig auf die staatlichen kostenlosen Testangebote verwiesen werden.

12. Rückfragen

Gerne stehen für Rückfragen Ihr Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin bereit. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, werden Rückfragen auch an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Bitte setzen Sie den Dekan oder die Dekanin in jedem Fall in cc.

13. Weiterführende Informationen im Intranet

Updates, aktualisierte Anlagen, Informationen: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

- a) Hilfsangebote bei häuslicher Gewalt (**Anlage 9**)
- b) Arbeitsrecht, Dienstrecht, Gesundheitsschutz https://www2.elkb.de/intranet/system/files/infoportal/downloadliste/2020-11-06_faq_task_force_covid-19.pdf
- c) Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen (**Anlage 32**)
- d) Urheberrecht (**Anlage 8**)

- e) Datenschutz: <https://datenschutz.ekd.de/2020/03/19/stellungnahme-zur-verarbeitung-personenbezogener-daten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie> und <https://www2.elkb.de/intranet/node/25956>
- f) Dekanatsrundschriften (allgemein): <https://www2.elkb.de/intranet/node/3160>
- g) Dekanatsrundschriften Abteilung C: <https://www2.elkb.de/intranet/node/1863>
- h) Informationen finden sich auch auf der Website der ELKB https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

Anlagenübersicht

Die bisherigen Anlagen finden Sie im Intranet unter <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>.

Anlage	Stand	Thema
2	09.09.2021	Gemeinsame Verpflichtung
4	24.02.2022	Bestattungen
4a	23.02.2022	Handreichung Friedhöfe
8	04.12.2020	Urheberrechte
9	18.12.2020	Häusliche Gewalt, Flyer
13	09.10.2020	Heizen und Lüften ELKB
14	09 2020	Heizen und Lüften EB Bamberg
17b	19.02.2021	Trauern zuhause farbig
17c	19.02.2021	Trauern zuhause s/w
21	26.03.2021	Sonntagskollekte
31	23.03.2022	Handlungsempfehlung an alle Dienststellen für ihre Mitarbeitenden
32	05.11.2021	Informationen zum Wegfall der Entgeltfortzahlung bei Ungeimpften und nicht Genesenen
33	13.12.2021	Muster für eine 3G-Dokumentation durch den Arbeitgeber
34	13.12.2021	Vorgehen 3G-Nachweis am Arbeitsplatz in der ELKB für direkt bei der Landeskirche Beschäftigte
36	22.12.2021	Rahmenkonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater
37	13.01.2022	Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen
38	10.02.2022	Kurz und Kompakt – Jugendarbeit und Corona
39	25.02.2022	Einzelheiten zum 3G-Nachweis am Arbeitsplatz